

Gemeindewahlbehörde: .....Marktgemeinde Alland.....  
Verwaltungsbezirk: .....Baden .....  
Land: Niederösterreich

## KUNDMACHUNG

### der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am ...07.06.2020... stattfindende Gemeinderatswahl wird von der  
Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende ...4... Wahlsprengel  
eingeteilt.

Der <b>Wahlsprengel Nr. 1</b> umfasst:		
Wahlsprengel: Alland		
Wahllokal: Gemeindeamt Alland		
Verbotszone: 50 Meter Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 07:00 Uhr	Ende: 16:00 Uhr

Der <b>Wahlsprengel Nr. 2</b> umfasst:		
Wahlsprengel: Groisbach		
Wahllokal: Gasthaus Zu den Kernbuam		
Verbotszone: 50 Meter Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 14:00 Uhr

Der <b>Wahlsprengel Nr. 3</b> umfasst:		
Wahlsprengel: Raisenmarkt		
Wahllokal: Pfarramt Maria Raisenmarkt		
Verbotszone: 50 Meter Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 14:00 Uhr

Der <b>Wahlsprengel Nr. 4</b> umfasst:		
Wahlsprengel: Pflageraum Mayerling		
Wahllokal: Pflageraum Mayerling		
Verbotszone: 50 Meter Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

**Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler/innen, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzetteln und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.**

	Beginn	Ende
<b>Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)*)</b>	09:00 Uhr	11:00 Uhr

\*) Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

**Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.**

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität des/der Wählers/Wählerin hervorgeht.

.....Alland....., am .....07.05.2020.....



Der/Die Vorsitzende der  
Gemeindewahlbehörde

**Bürgermeister**  
Dipl.-Ing. Ludwig KÖCK  
2534 Alland